



Aktenzeichen: BAZL.sch / 072.11-2019/00012

KOMM 05.09.2019

Fragen und Antworten zur zweiten Auflage des Betriebsreglement 2017 des Flughafens Zürich

Vor einem Jahr hat das BAZL das Betriebsreglement 2017 (BR2017) des Flughafens Zürich öffentlich aufgelegt. Jetzt kommt es noch einmal zu einer öffentlichen Auflage. Was sind die Gründe?

2018 wurden parallel zwei Gesuche bzw. Dossiers öffentlich aufgelegt: zum einen das Betriebsreglement 2017, dessen Umweltverträglichkeitsbericht nur die Fluglärmbelastung am Tag (06–22 Uhr) aufzeigte. Zum anderen waren es Fluglärmrechnungen für die Nachtstunden (22–24 Uhr), dabei wurden aber nur die Fluglärmkurven für die Immissionsgrenzwerte (IGW) und die Alarmwerte (AW) ausgewiesen, nicht aber für die Planungswerte (PW).

In der Anhörung von 2018 wurden die Aufteilung auf zwei Verfahren und das Fehlen der PW kritisiert. Daraufhin hat das BAZL das Vorgehen nochmals rechtlich überprüft und kam zum Schluss, die zwei Verfahren zusammenzulegen und zusätzlich eine umfassende Fluglärmrechnung für die Nacht vorzunehmen.

Zusätzlich aufgelegt wird der von der FZAG eingereichte Bericht zur Vorverlegung der letzten Slots am Abend. Dieser wurde vom BAZL 2018 eingefordert, um zu prüfen, ob dadurch eine Reduktion verspäteter Flüge nach 23 Uhr möglich und für den Flughafen tragbar ist.

Damit eine ganzheitliche Betrachtung der Fluglärmbelastung am Flughafen Zürich erfolgen kann, wurden die drei oben genannten Verfahren zusammengelegt.

Von welchen Anpassungen des BR2017 sprechen wir?

Die Regelungsinhalte des BR 2017 bleiben die gleichen wie bei der Auflage im Herbst 2018. Neu werden im vorliegenden Fluglärmbericht nun alle Grenzwerte ausgewiesen, inkl. der Lärmbelastung in der Nacht. Als Folge davon sind im Bereich der Planungskurven neu auch zusätzliche Gemeinden enthalten. (siehe Karte «Lärmauswirkungen Nachtbetrieb»)

Wie ist der Unterschied zwischen der SIL- und der Planungswertkurve zu verstehen?

Die Fluglärmrechnungen gemäss SIL (SIL-Kurve) stellen den ordnungspolitischen Rahmen dar, in dem sich der Flughafen Zürich punkto Lärm bewegen darf. Die jetzt aufgelegte Planungswertkurve umfasst diejenigen Gebiete mit Lärmbelastung, die auf einer vom Flughafen Zürich aktualisierten Lärmprognose bis 2030 basiert.

Was bedeuten die Planungswertkurven konkret?

Für die Planung neuer Bauzonen und für den Schutz vor neuen lärmintensiven, ortsfesten Anlagen legt der Bundesrat Planungswerte der Lärm fest. Diese Planungswerte liegen unter den Immissionsgrenzwerten. Gebiete innerhalb dieser Planungswertkurven dürfen grundsätzlich nicht eingezont werden. Sind die Planungswerte nur in der Nacht überschritten, sind Einzonungen unter Einhaltung von strengen Schallschutzaufgaben möglich.

Wird der Fluglärm in der Nacht grösser?

Nein, auch wenn die Festlegung der Planungswertkurve eine Zunahme des Fluglärms vermuten lässt, befindet sich dieser immer noch innerhalb des vom Bund definierten «Lärmkorsetts» (SIL-Kurve). (siehe Karte «Lärmauswirkungen Nachtbetrieb») Ausserdem zeigen die vom BAZL letztes Jahr verfügten Massnahmen gegen den Fluglärm in der Nacht ihre Wirkung. Das BAZL hat damals u.a. die Anzahl Slots (Zeitfenster für Landungen und Starts) für Landungen ab 21 Uhr und für Starts ab 22.20 Uhr auf den Stand 2018 begrenzt.

Vor einem Jahr gab es bekanntlich zahlreiche Einsprachen aus dem Süden gegen das neue Bisenkonzept mit Südstart geradeaus. Müssen sich diese Einsprecher jetzt alle noch einmal am Verfahren beteiligen?

Nein; alle Einsprachen, die während der öffentlichen Auflage vom 3.9. – 2.10.2018 eingereicht wurden, bleiben im Verfahren und werden geprüft. Sie müssen deshalb nicht nochmals eingereicht werden.

Wo können sich betroffene Anwohner informieren?

Das BAZL stellt auf seiner Website nebst der Medienmitteilung, einem FAQ und einer chronologischen Darstellung der Planungs- und Bewilligungsabläufe ebenfalls sämtliche Fluglärmrechnungen zur Verfügung. Auf diese Weise wird der beantragte rechtlich zulässige Lärm visuell dargestellt. Diese Unterlagen sind auch an den Auflageorten einsehbar. Und in den kantonalen Amtsblättern publiziert.

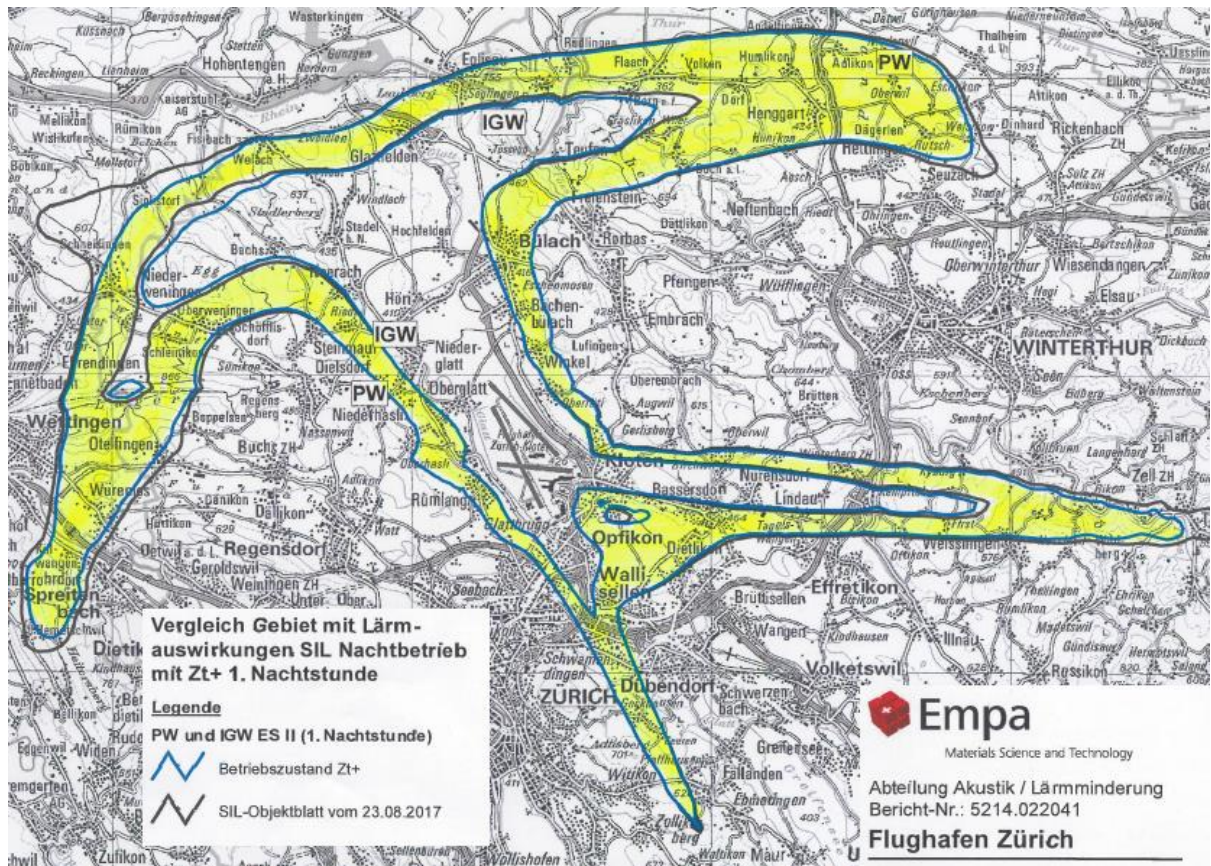
Können auch Einsprachen gegen das Gutachten zur Slotverlegung gemacht werden?

Das BAZL wird mit dem BR 2017 auch über allfällige Massnahmen zur Fluglärmreduktion entscheiden; entsprechend können auch Einsprachen formuliert werden.

Wie geht es nach der öffentlichen Auflage weiter?

Das Dossier wird auch von den Kantonen AG, SH, SG, TG, ZG und ZH geprüft – diese können sich bis Ende November 2019 dazu äussern. Danach werden die Bundesfachstellen, u. a. das BAFU, die Unterlagen prüfen. Nach der Bereinigung allfälliger Differenzen werden alle Verfahrensparteien Gelegenheit erhalten, die Akten einzusehen und sich nochmals zu äussern (Schlussbemerkungen). Im Anschluss wird das BAZL über die Genehmigung des BR 2017 entscheiden. Dieser Entscheid kann dann an das Bundesverwaltungs- und das Bundesgericht weitergezogen werden.

Lärmauswirkungen Nachtbetrieb Flughafen Zürich gemäss Lärmschutzverordnung



Gelb: Gebiete mit einer gemäss BR 2017 geplanten Lärmbelastung bis 2030, welche die Planungswerte überschreitet